

Vorlage**Nr.:****VO/2015/1531**

Federführend:
20.3 Abt. Kommunale Steuerangelegenheiten

Status: öffentlich

Datum: 06.10.2015

Beteiligt:
I Bürgermeister
III Senatorin
10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE
10.4 Abt. Organisation und EDV

Verfasser: Rehme-Zingelmann,
Alexander

3. Änderungssatzung der Spielvergnügungssteuersatzung
--

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	11.11.2015	Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	26.11.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag: Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 1 beigefügte 3. Änderungssatzung der Spielvergnügungssteuersatzung.

Begründung: s. Anlage 2

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
x	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	-
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	-

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	-
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	-

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
--	---

	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	130 TEUR
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	119 TEUR
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
x	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

x	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
x	Vorgeschrieben durch: Haushaltssicherungsmaßnahme Nr.: 40/2015

Anlage/n:

Anlage 1 – Änderungssatzung

Anlage 2 – Begründung

Anlage 3 – Synopse

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

3. Änderungssatzung

zur

Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf den Aufwand für die Nutzung von Spiel- und Unterhaltungsgeräten (Spielvergnügungssteuersatzung) vom 07.06.2007

Nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom _____.2015 wird folgende Satzung erlassen

[Rechtsgrundlage:

§ 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) ,

§§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833)]:

Artikel 1

Die Spielvergnügungssteuersatzung vom 07.06.2007, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 20.12.2013, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Steuer für die Nutzung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 1 Absatz 2 Buchstabe a) beträgt in den Jahren 2016 und 2017 je Kalendermonat 15 von Hundert, ab 2018 je Kalendermonat 17 von Hundert der Bemessungsgrundlage.“.
2. § 5 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
„in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i GewO in den Jahren 2016 und 2017 140,00€, ab 2018 159,00 €.“.
3. § 5 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
„an anderen Aufstellorten in den Jahren 2016 und 2017 55,00 €, ab 2018 62,00 € .“.
4. § 5 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Steuer für die Nutzung von Computern in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (§ 1 Absatz 2 Buchstabe c) beträgt je Computer und Kalendermonat in den Jahren 2016 und 2017 23,00 €, ab 2018 je Computer und Kalendermonat 26,00 € .“.
5. In § 5 Absatz 3 wird die Angabe " 604,00 € je Spielgerät und Kalendermonat" durch die Angabe „je Spielgerät und Kalendermonat in den Jahren 2016 und 2017 697,00 €, ab 2018 je Spielgerät und Kalendermonat 790,00 €" ersetzt.
6. § 5 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„Unterschreitet die elektronisch gezahlte Bruttokasse eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit (§ 1 Absatz 2 Buchstabe a) in den Jahren 2016 und 2017 im Kalendermonat den Betrag von 133,00 €, so beträgt die Steuer für die Nutzung dieses Spielgerätes 20,00 € je Kalendermonat (Mindestbesteuerung). Ab dem

Jahr 2018 beträgt die Steuer 20,00 € je Kalendermonat, wenn die Bruttokasse den Betrag von 118,00 € unterschreitet.“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. 01. 2016 in Kraft.

Wismar, den __.__.2015

DS

Thomas Beyer
Bürgermeister

Anlage 2

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Änderungssatzung wird die Haushaltssicherungsmaßnahme Nr. 40/2015, "Anpassung der Steuersätze der Spielvergnügungssteuer in 2016 und 2018", umgesetzt.

Die Haushaltssicherungsmaßnahme sieht vor, die Steuersätze der Spielvergnügungssteuer für Gewinnspielgeräte in 2016 um 2% auf 15 % und in 2018 um weitere 2% auf 17 % zu erhöhen. Die pauschalen Steuersätze sowie der Satz der Mindestbesteuerung sollen im gleichen Verhältnis angepasst werden.

Somit ergeben sich in den einzelnen Jahre die nachfolgend aufgeführten Steuersätze:

Steuersatz für die Nutzung von	2015	2016/17	prozentuale Erhöhung
Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit	13,00%	15,0%	15,4%
Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen	121,00 €	140,00 €	15,7%
Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit außerhalb von Spielhallen	48,00 €	55,00 €	14,6%
Computern in Spielhallen	20,00 €	23,00 €	15,0%
Spielgeräten ohne Jugendfreigabe	604,00 €	697,00 €	15,4%

		Grenzwert bei 13% 2015	Grenzwert bei 15% 2016/17
Mindestbesteuerung von Gewinnspielgeräten i.H.v. bei Unterschreiten des Grenzwertes	20,00 €	154,00	133,00

Steuersatz für die Nutzung von	2017	2018 ff	prozentuale Erhöhung
Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit	15,0%	17,0%	13,3%
Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen	140,00 €	159,00 €	13,6%
Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit außerhalb von Spielhallen	55,00 €	62,00 €	12,7%
Computern in Spielhallen	23,00 €	26,00 €	13,0%
Spielgeräten ohne Jugendfreigabe	697,00 €	790,00 €	13,3%

		Grenzwert bei 15% 2017	Grenzwert bei 17% 2018
Mindestbesteuerung von Gewinnspielgeräten i.H.v. bei Unterschreiten des Grenzwertes	20,00 €	133,00	118,00

Die Steuersätze der Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, der Computer, der Spielgeräte ohne Jugendfreigabe sowie die Grenzwerte der Mindestbesteuerung wurden auf Grundlage der prozentualen Erhöhung des Steuersatzes der Gewinnspielgeräte berechnet. Die prozentualen Abweichungen ergeben sich durch Rundungen der Steuersätze auf ganze Euro.

Zusammengefasst ergibt sich von 2015 bis 2018 bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit eine Steuererhöhung von 30,8 %. Daher war zu prüfen, ob von der Steuer eine verbotene erdrosselnde Wirkung ausgeht. Dieses ist zu verneinen. Die Steuer hätte erdrosselnde Wirkung, wenn eine ganze Branche in der Berufsausübung bedroht wäre. Anderenorts traten bei einem Steuersatz von 18% keine gehäuften Geschäftsaufgaben auf. Es wurden bereits Steuersätze von 20% verwaltungsgerichtlich betätigt.

Die Steuersätze sind im § 5 der Satzung geregelt. Insofern bezieht sich die Änderungssatzung ausschließlich auf den Paragraphen 5. Die Anlage 3 enthält eine synoptische Darstellung der Änderungen.

Die Steuersätze anderer Städte bei Gewinnspielgeräten sind für 2015 nachfolgend aufgeführt:

Schwerin	20%
Rostock	20% in Spielhallen
	außerhalb von 15% Spielhallen
Lübeck	18%
Stralsund	15%
Greifswald	10% in Spielhallen
	außerhalb von 7% Spielhallen

Synoptische Darstellung

Diese Darstellung berücksichtigt nur den Paragraphen, in dem Änderungen vorgenommen wurden. Die Änderungen sind fett kursiv dargestellt.

bisherige Fassung	Fassung unter Berücksichtigung der Änderungen
§ 5 Steuersatz	§ 5 Steuersatz
<p>(1) Die Steuer für die Nutzung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 1 Absatz 2 Buchstabe a) beträgt je Kalendermonat 13 von Hundert der Bemessungsgrundlage.</p> <p>(2) Die Steuer für die Nutzung von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit (§ 1 Absatz 2 Buchstabe b) beträgt je Spielgerät und Kalendermonat</p> <p style="padding-left: 40px;">a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i GewO 121,00€,</p> <p style="padding-left: 40px;">b) an anderen Aufstellorten 48,00 €.</p> <p>Die Steuer für die Nutzung von Computern in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (§ 1 Absatz 2 Buchstabe c) beträgt je Computer und Kalendermonat 20,00 €.</p> <p>(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 beträgt die Steuer für die Nutzung von Spielgeräten, die Darstellungen zum Inhalt haben, aufgrund derer eine Jugendfreigabe gemäß § 14 Absatz 2 Nummer 5 des Jugendschutzgesetzes versagt wurde oder zu versagen wäre, 604,00 € je Spielgerät und Kalendermonat.</p>	<p>(1) Die Steuer für die Nutzung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 1 Absatz 2 Buchstabe a) beträgt <i>in den Jahren 2016 und 2017 je Kalendermonat 15 von Hundert, ab 2018 je Kalendermonat 17</i> von Hundert der Bemessungsgrundlage.</p> <p>(2) Die Steuer für die Nutzung von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit (§ 1 Absatz 2 Buchstabe b) beträgt je Spielgerät und Kalendermonat</p> <p style="padding-left: 40px;">a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i GewO <i>in den Jahren 2016 und 2017 140,00€, ab 2018 159,00 €</i>,</p> <p style="padding-left: 40px;">b) an anderen Aufstellorten <i>in den Jahren 2016 und 2017 55,00 €, ab 2018 62,00 €</i>.</p> <p>Die Steuer für die Nutzung von Computern in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (§ 1 Absatz 2 Buchstabe c) beträgt je Computer und Kalendermonat <i>in den Jahren 2016 und 2017 23,00 €, ab 2018 je Computer und Kalendermonat 26,00 €</i>.</p> <p>(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 beträgt die Steuer für die Nutzung von Spielgeräten, die Darstellungen zum Inhalt haben, aufgrund derer eine Jugendfreigabe gemäß § 14 Absatz 2 Nummer 5 des Jugendschutzgesetzes versagt wurde oder zu versagen wäre, <i>je Spielgerät und Kalendermonat in den Jahren 2016 und 2017 697,00 €, ab 2018 je Spielgerät und Kalendermonat 790,00 €</i>.</p>

<p>(4) Unterschreitet die elektronisch gezahlte Bruttokasse eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit (§ 1 Absatz 2 Buchstabe a) im Kalendermonat den Betrag von 154,00 € so beträgt die Steuer für die Nutzung dieses Spielgerätes 20,00 € (Mindestbesteuerung). Absatz 3 bleibt unberührt.</p> <p>(5) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes, dessen Nutzung der Besteuerung nach dem Stückzahlmaßstab unterliegt, ein gleichartiges Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur für die Nutzung eines Gerätes erhoben.</p>	<p>(4) Unterschreitet die elektronisch gezahlte Bruttokasse eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit (§ 1 Absatz 2 Buchstabe a) <i>in den Jahren 2016 und 2017 im Kalendermonat den Betrag von 133,00 €</i> so beträgt die Steuer für die Nutzung dieses Spielgerätes 20,00 € <i>je Kalendermonat</i> (Mindestbesteuerung). <i>Ab dem Jahr 2018 beträgt die Steuer 20,00 € je Kalendermonat, wenn die Bruttokasse den Betrag von 118,00 € unterschreitet.</i></p> <p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>
---	---